

Fusionen von Ortsverbänden

Im Zuge der anstehenden Mitgliederversammlungen in den Ortsverbänden zeigt es sich, dass einige Ortsverbände nicht weiter bestehen bleiben. Dann kommt es zu Fusionen. Sollte dies in Ihrem Kreisverband passieren, berücksichtigen Sie bitte die nachstehenden Hinweise und den Verfahrensablauf.

Wichtig für die Ortsverbände: Sollte sich auf Ihrer Mitgliederversammlung herausstellen, dass kein neuer Vorstand gewählt werden kann, haben die Teilnehmer*innen der Mitgliederversammlung die Möglichkeit, eine Fusion mit einem anderen Ortsverband zu beschließen. Bitte prüfen Sie im Vorfeld, welcher Ortsverband aus Ihrem Kreis bereit ist, ihren Ortsverband aufzunehmen, denn auch der aufnehmende Ortsverband muss die Fusion auf seiner Mitgliederversammlung beschließen. Wenn feststeht, mit welchem Ortsverband Sie fusionieren, können Sie die Fusionsmeldung für Ortsverbände bereits ausfüllen und an ihren Kreisverband zur weiteren Bearbeitung schicken.

Wichtig für die Kreisverbände: Der Kreisvorstand kann eine Fusion von Ortsverbänden beschließen, wenn er diese aus organisatorischen oder Verwaltungsgründen für erforderlich hält. Im Vorfeld müssen die betreffenden Ortsverbände angehört werden.

An den SoVD-Bundesverband ist zu senden:

1. **Fusionsmeldung für Ortsverbände** per Fax oder eingescannt als Anhang einer E-Mail

An den SoVD-Landesverband Niedersachsen e.V. sind zu senden:

2. Protokoll/Beschluss des Kreisverbandes über die Fusion. Dem LV wird mitgeteilt, dass beispielsweise *„der SoVD-Kreisverband Musterort aus organisatorischer Notwendigkeit den Zusammenschluss der OVe Musterort 1 und Musterort 2 beschließt. Die Mitglieder des OV Musterort 1 werden dem OV Musterort 2 zugeordnet.“*
3. Kopie der **Fusionsmeldung für Ortsverbände**
4. Mitgliederanzahl zum Auflösungsdatum des betreffenden Ortsverbandes

5. **Überweisungsträger von allen Konten (auch Sparkonten/-büchern) ohne Angabe der Summe aber mit Angabe der Kontonummer des neuen Guthabenempfängers (neuer OV oder KV) und ohne Unterschrift des Ausstellers.** Die Unterschrift auf dem Überweisungsträger führt der Landesverband aus. Anschließend erhält der Kreisverband bzw. die Bank den Überweisungsträger zurück. Bei der Bank wird dann das endgültige Guthaben eingetragen.
6. Die Guthabensumme muss dann dem Landesverband von der Bank bzw. dem Kreisverband mitgeteilt werden, so dass der Landesverband die Konten in SoVDalis austragen kann. Erst dann ist eine Archivierung der Akte möglich.
7. Abschließende Steuererklärung zum Auflösungstermin abgeben für den gesamten Zeitraum, für den noch keine Steuererklärung erfolgte (Orts- oder Kreisvorstand). Erst nach **Abgabe der Steuererklärung an das Finanzamt** erfolgt dann die Passivsetzung des OV (Kreisschatzmeister).